

Teilnahmebedingungen Sommerlager

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Teilnahmebedingungen aufmerksam durch. Diese werden Bestandteil des zwischen Ihnen und dem Kreisjugendring Esslingen (Freizeit und Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB, nachfolgend „KJR“ genannt) zustande kommenden Reisevertrags.

(Im Folgenden werden Teilnehmer*innen mit „TN“ abgekürzt. Je nach Kontext ist stellvertretend für den/die TN ein verantwortlicher Elternteil angesprochen)

1) Vertragsabschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung, welche schriftlich erfolgen muss, bietet der/die TN dem KJR den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an.
- 1.2. Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des KJR zustande.

2) Bezahlung

- 2.1. Die TN-Gebühr wird mit dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel fällig. Eine Anzahlung muss nicht getätigt werden.
- 2.2. Sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Zahlung vier Wochen vor Reisebeginn fällig.
- 2.3. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3) Leistungen

Die vom KJR vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reisebeschreibung, allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen sowie aus den Angaben in der Reisebestätigung.

4) Rücktritt des TN

- 4.1. Der/die TN kann bis zum Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KJR vom Reisevertrag zurücktreten. In Fall des Rücktritts, stehen dem KJR folgende Entschädigungspauschalen (Stornogebühr) zu:
 - 4.1.1. bis 28 Tage vor Reisebeginn 30,- €
 - 4.1.2. bis 14 Tage vor Reisebeginn 100,- €
 - 4.1.3. unter 14 Tage vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt 200,- €

5) Rücktritt und Kündigung durch den KJR

- 5.1. Der KJR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - 5.1.1. der/die TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des KJR, bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört, oder
 - 5.1.2. der/die TN sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.Kündigt der KJR, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis.
- 5.2. Der KJR kann bei Nichterreichen einer bestimmten Mindestteilnehmer*innenzahl nach Maßgabe folgende Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
 - 5.2.1. Der KJR ist verpflichtet, den TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, sobald feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht durchgeführt werden kann.
 - 5.2.2. Der Reisepreis wird durch den KJR vollumfänglich erstattet.
 - 5.2.3. Der KJR unterstützt den/die TN bei der Suche nach einer gleichwertigen Reise. Der Unterstützungsbedarf muss unverzüglich nach Absage der Reise geltend gemacht werden.

6) Pflichten des/der TN

- 6.1. Der/Die TN ist verpflichtet, die Hinweise, die durch den KJR vor Reisebeginn, zusammen mit der Anmeldebestätigung, zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.
- 6.2. Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Mängelanzeige (§ 651d Abs. 2 BGB) muss entsprochen werden. Auftretende Störungen und Mängel müssen dem KJR, inkl. der Bitte um Behebung und Beseitigung, unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden.
- 6.3. Wird die Reise infolge einer Störung oder eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder gar unzumutbar und - sofern der KJR innerhalb einer angemessenen Frist diese/n nicht behebt bzw. beseitigt - kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Reisevertrag durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Bestimmung einer Frist zur Behebung oder Beseitigung einer Störung oder eines Mangels bedarf es nicht, wenn dies unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der TN gerechtfertigt wird.
- 6.4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung hat der/die TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem KJR schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7) Beschränkung der Haftung

- 7.1. Die vertragliche Haftung des KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
 - 7.1.1. ein Schaden des/der TN vom KJR weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder,
 - 7.1.2. der KJR für einen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 7.2. Die Eltern des/der TN sind selbst dafür verantwortlich, dass die für den/die TN erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Reise erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die Medikamenteneinnahme und die Beachtung von Gesundheitsvorschriften.

8) Verjährung, Sonstiges

- 8.1. Vertragliche Ansprüche des/der TN verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglichen Reiseendes. Wurden Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.